

Urteil in dem Prozess am 12.03.2012

Erleichterung bei Freunden, Bekannten, Beobachtern, ja Genugtuung, als der Prozess um den Mord an Arno Kupka nach einem zähen Verlauf am 12. Verhandlungstag überraschend mit einem Urteil endet: Beide Angeklagte werden von der 2. Strafkammer des Landgerichts hinter Gitter geschickt, und zwar lebenslänglich. Der Kammer unter dem Vorsitz von Richter Michael Skawran muss man dazu Mut bescheinigen, aber eben auch Konsequenz, denn die Urteilsfindung beruht auf Indizien, weil die Angeklagten kein Geständnis abgelegt hatten, vielmehr sich gegenseitig der eigentlichen Tat (1. Februar 2011) bezichtigten. Allerdings war die Indizienlage eindeutig, wie Staatsanwalt Ralf Hinkelmann in seinem ausführlichen (fast zwei Stunden lang) Plädoyer überzeugend dargelegt hatte.

Der Staatsanwalt legte eine gemeinsam begangene Tat zugrunde, wobei der Mieter Wrobel jedoch die treibende Kraft gewesen sei. „Er war der spiritus rector dieser perfiden Tat.“ Nur er habe ausreichende Ortskenntnis in Kupkas Haus und Garage gehabt. Hinkelmann ging dann davon aus, dass der Pole Augustyniak die eigentliche brutale Tat begangen habe, denn an seinem Sweatshirt seien die Blutspritzer gefunden worden, die eindeutig von Kupka stammten. Der Staatsanwalt: „Wenn man den Einlassungen der Angeklagten Glauben schenken wollte, dann müsste sich das Opfer selbst umgebracht haben.“

Prozessbeobachter hatten dies schon nach wenigen Verhandlungstagen geäußert. Einen Dritten am Tatort habe es nicht gegeben. Auf der anschließenden Fahrt nach Polen, wo der Wagen von Kupka verkauft werden sollte, habe Wrobel seinen Kumpanen Augustyniak auf dem Handy bereits als „Killer“ (polnisch Kiler) geführt.

Wenn man die Aussagen der Angeklagten analysiere, stelle man zahlreiche Widersprüche fest. Wenn man dann jedoch die einzelnen Puzzleteile zusammen füge, ergebe sich ein überzeugendes Gesamtbild: Eine gemeinsam begangene Tat aus Habgier, Mord und Raub, heimtückisch und zielgerichtet – eine „abscheuliche Tat“. Der Staatsanwalt wunderte sich noch über die gefühllose Gesinnung, der Angeklagte Wrobel sei stets ruhig und gelassen gewesen. Was er offenbar auch bei der Urteilsverkündung blieb. Vielleicht sollte das Kopfschütteln ein Unverständnis andeuten.

Die Verteidiger der beiden Angeklagten hatten zuvor auf Freispruch plädiert, ihre Mandanten hätten die Tat nicht ausgeführt. Dementsprechend werden sie wahrscheinlich Berufung einlegen, wozu sie sich aber zunächst an den Bundesgerichtshof wenden müssen. Der prüfen muss, ob in dem langwierigen Verhandlungsverlauf Formfehler fest zu stellen sind.  
E. O.